

5. Wird die Verjährung einer Gebührenhinterziehung in Bayern durch das nach Art. 145 des bayerischen Gebührengesetzes vom 6. Juli 1892 vorgeschriebene rentamtliche Verfahren unterbrochen oder aufgehalten?

St.G.B. §§ 68. 69.

I. Straffenat. Urtr. v. 7. Februar 1898 g. P. Rep. 4513/97.

I. Landgericht Nürnberg.

Gründe:

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheiles haben die Angeklagten bei der notariellen Beurkundung des Verkaufes ihres Anwesens in N. am 21. Juli 1893 den Kaufpreis mit 120000 M angegeben; es hat sich aber herausgestellt, daß solcher 172847,31 M betrug.

Nach Art. 113 des bayerischen Gesetzes über das Gebührenwesen in der Fassung vom 6. Juli 1892 unterliegen Verträge über Besitz und Eigentum unbeweglicher Sachen einer Gebühr zu 2 Prozent der Gegenstandssumme, und als Gegenstandssumme gilt nicht nur der Kaufpreis als solcher, sondern der Wert des Vertragsgegenstandes, der übrigens in der Regel in dem Kaufpreise ausgedrückt sein wird. Falls jedoch die Finanzbehörde den angegebenen Preis oder Wert nicht für entsprechend erachtet, soll gemäß Art. 145 des erwähnten

Gesetzes das Rentamt selbständig den Wert ermitteln und der Gebührenberechnung zu Grunde legen. So geschah es im vorliegenden Falle. Das Rentamt setzte den Wert des verkauften Anwesens auf Grund gerichtlicher Abschätzung mit 160 000 *M* fest, berechnete hierauf die Gebühr und erließ gemäß Art. 145 Abs. 5 und Art. 266 a. a. D. am 22. Juni 1897 einen Strafbescheid an die Angeklagten, worin gegen sie wegen Hinterziehung der Gebühr aus 40 000 *M* Differenz zwischen dem angegebenen und dem wirklichen Werte eine Geldstrafe von 1600 *M* ausgesprochen ist. Hiergegen trugen die Angeklagten nach § 459 St.P.D. rechtzeitig auf gerichtliche Entscheidung an, die das Landgericht N. dahin erließ, die Strafverfolgung sei wegen eingetretener Verjährung unzulässig, gemäß Art. 267 des Gebührengesetzes.

Die von dem Königlichen Rentamte, das hiergegen rechtzeitig Revision eingelegt hat, beantragte Zulassung als Nebenkläger unterliegt gemäß §§ 467 Abs. 2 und 435 St.P.D. keinem Bedenken. Die Revision macht geltend:

- a) daß die Verjährung durch das rentamtliche Wertermittlungsverfahren gemäß § 68 St.G.B.'s unterbrochen worden sei,
- b) daß die Verjährung gemäß § 69 St.G.B.'s geruht habe, weil das Wertermittlungsverfahren eine Vorfrage im Sinne dieser Gesetzesbestimmung zum Gegenstande gehabt habe, und
- c) daß mit der Wiederholung der unrichtigen Wertangabe durch die Angeklagten vor dem Rentamte eine neue Verjährungsfrist begonnen habe.

1. Für die Frage der Unterbrechung nach § 68 St.G.B.'s kommt es darauf an, ob die zur Wertermittlung vorgenommenen Handlungen des Rentamtes als Handlungen des Richters angesehen werden können, die wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet waren. Die Ansichten hierüber gehen sowohl in der Theorie (vgl. Binding, Handbuch Bd. 1 S. 850 N. 9) als in der Praxis auseinander. Der frühere Oberste Gerichtshof in Bayern erklärt in einem Urteile vom 24. Januar 1879 (Blätter f. Rechtsanwend. in Bayern Bd. 44 S. 346), alle von den Königlichen Rentämtern zur Vorbereitung des eventuellen Strafbefchlusses bezüglich der angezeigten (Wechsel-)Stempelsteuerhinterziehung gegen den Beschuldigten gerichteten Amtshandlungen seien als richterliche Handlungen im Sinne des § 68 St.G.B.'s an-

zusehen, weil sie sich als ein Ausfluß der jenen Ämtern unter gewissen Voraussetzungen übertragenen richterlichen Strafgewalt darstellten. Wenngleich diese Entscheidung nur einen Wechselstempelhinterziehungsfall betrifft, und wegen der besonderen Bestimmung des § 17 des Wechselstempelsteuergesetzes keine ausdehnende Anwendung auf andere Hinterziehungen finden kann, für die eine solche Bestimmung nicht besteht, so könnte doch ihre Ausdrucksweise und Begründung zu irrigen Folgerungen für andere Fälle verleiten. Es muß vielmehr daran festgehalten werden, daß die vorbereitenden Handlungen der Rentämter niemals, auch im Wechselstempelhinterziehungsverfahren, richterliche Handlungen sind, und daß sie weder dort, noch sonstwie als Ausfluß einer richterlichen Strafgewalt sich kennzeichnen. Der Ausdruck beruht auf ungenügender Unterscheidung zwischen Strafgewalt und Strafgerichtsbarkeit. Erstere kann ihre Begründung in Verhältnissen haben, die weitab vom Richteramte liegen, wie z. B. die des Lehrers und Erziehers, der militärischen Vorgesetzten (natürlich abgesehen von der militärgerichtlichen Strafgewalt), kurz wie alle Strafgewalt zur Aufrechterhaltung der Disziplin. Sie kann auch beruhen auf finanziellem Interesse des Staates, so gut wie die polizeiliche Strafgewalt auf staatsrechtlichem, wirtschaftlichem u. dgl. Aus der Übertragung einer gewissen Strafgewalt, die sogar bei Privatunternehmungen vereinbart sein kann, folgt also nichts für deren richterliche Eigenschaft. Nur wo Verwaltungsbehörden gemäß §§ 13. 14 G.W.G.'s ausdrücklich richterliche Thätigkeit übertragen ist, sind deren daraus fließende Handlungen richterliche. Dies ist aber nicht einmal im Wechselstempelsteuergesetz geschehen; § 17 vermeidet den Ausdruck und spricht nur von Verjährungsunterbrechung durch jede amtliche Handlung. Jedenfalls ergibt sich für die Gebührenhinterziehung der Charakter einer rein administrativen Strafgewalt aus den Bestimmungen des Art. 145 des Gebührengesetzes. Hier wird in Abss. 2 und 3 ein Verfahren angeordnet, das zunächst überhaupt keine Strafverfolgung zum Ziele hat, sondern der rentamtlichen Kontrolle des Gebührenanfalles (Bruter's Blätter f. advok. Praxis Bd. 5 S. 310) dient, und das mit einer solchen nach Form und Inhalt nichts gemein hat. Das Rentamt soll den Wert nach der Steuerverhältniszahl berechnen, mit den Parteien gütlich darüber verhandeln und eine Vereinbarung herbeizuführen suchen, die jede Strafverfolgung ausschließt.

Wohl tritt, wenn keine Vereinbarung zustande kommt, auf Antrag des Rentamtes eine richterliche Thätigkeit ein: die Vernehmung beidiger Schösmänner durch das Amtsgericht. Aber diese Thätigkeit ist im Gesetze ausdrücklich als Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege bezeichnet und hat wieder in erster Linie den rein finanziellen Zweck, eine endgültige Feststellung der Werthsumme für die Gebührenberechnung zu ermöglichen. Die Verwendung der letzteren zur Bemessung der Hinterziehungsstrafe im Strafbescheide ist nur eine thatsächliche Folge, nicht der bestimmende Zweck der Schätzung. Solche Handlungen der nichtstreitigen Rechtspflege unterbrechen aber die Verjährung nicht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 29 S. 235.

Die Strafprozeßordnung unterscheidet gleichfalls zwischen richterlichen Strafbefehlen, polizeilichen Strafverfügungen und dem administrativen Verfahren (1., 2. und 3. Abschnitt des 6. Buches) und kennzeichnet für letztere in § 460 genau den Zeitpunkt, wo das gerichtliche Verfahren eintritt. Durch die Bezugnahme darauf in Art. 266 eignet sich das Gebührengesetz diese Unterscheidung an. Es ist darum fast überflüssig, noch darauf hinzuweisen, daß die Stellung, welche den Vertretern des Urars im gerichtlichen Verfahren durch die Zulassung als Anklagebehörde (§ 464 St.P.O.) oder als Nebenkläger (§ 467) eingeräumt ist, unverträglich erscheint mit der Annahme, das Gesetz habe ihnen bis dahin in derselben Sache die Eigenschaft als Richter anweisen wollen.

Dies alles führt dahin, grundsätzlich auch den von ihnen erlassenen Strafbefcheiden die Eigenschaft richterlicher Handlungen abzuspochen. Nur aus strafpolitischen Gründen werden die streng logischen Folgerungen hieraus bezüglich der Verjährung durch positive Gesetzesvorschrift durchbrochen, aber selbst hierbei ist der Grundsatz selbst aufrecht erhalten, indem den Strafbefcheiden in den §§ 453, 459 St.P.O. nur die Wirkung wie einer richterlichen Handlung beigelegt wird, eine Ausdrucksweise, die sich in § 5 der bayerischen Bekanntmachung vom 21. Oktober 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1463) wiederholt und aufs deutlichste kennzeichnet einerseits, daß die vorausgegangenen Handlungen der Verwaltungsbehörden diese Wirkung nicht haben, andererseits, daß auch die Strafbefehide nach der Auffassung des Gesetzes selbst nicht wirklich richterliche Handlungen sind.

Von Unterbrechung der Verjährung kann also keine Rede sein.

2. Anlangend das Ruhen der Verjährung liegt vor allem kein Fall des ersten Satzes des § 69 St.G.B.'s vor, der Hindernisse im Auge hat, die in persönlichen Verhältnissen des zu Verfolgenden begründet sind.

Vgl. Verhandl. des Reichstages 1892/93; Stenographische Berichte Bd. 1 S. 677 flg. 682 flg. 1259 flg.

Auch stützt sich die Revision nur auf den zweiten Satz, indem sie geltend macht, von den Vorerhebungen hänge die Entscheidung ab, ob überhaupt eine Strafverfolgung angezeigt und ob bejahenden Falles eine Ordnungs- oder eine Hinterziehungsstrafe zu verhängen sei. Diese tatsächliche Frage fällt jedoch nicht unter den rechtlichen Begriff einer Vorfrage im Sinne des § 69 St.G.B.'s, denn es versteht sich wohl von selbst, daß das Rentamt sich nicht zu einer Strafverfolgung entschließen wird, bevor es deren Begründung innerhalb seiner Zuständigkeit zu erforschen gesucht hat. Aber hierin unterscheiden sich seine Vorerhebungen nicht von den polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bei Verdacht eines Vergehens oder Verbrechens, denen das Gesetz keinen Einfluß auf die Verjährung einräumt. Es bedurfte also einer gesetzlichen Bestimmung, die ihn hier begründet. An einer solchen fehlt es; sie ist namentlich nicht in Art. 145 des Gebührengesetzes zu finden, auf den sich das Rentamt stützt.

Das Gesetz unterscheidet scharf zwischen der Ermittlung der Gegenstandssumme und der Verfolgung der Gebührenhinterziehung. Nur mit der ersteren und der zu ihrer Sicherung dienenden Strafandrohung beschäftigt sich Art. 145. Dort wird in Abs. 1 die Pflicht zur wahrheitsgetreuen Angabe der Gegenstandssumme aufgestellt und in den Absf. 2, 3 und 4 den Rentämtern Anweisung gegeben, wie sie zu verfahren haben, um die Gebühr zu ermitteln, wenn jener Pflicht nicht genügt ist oder Zweifel in die Richtigkeit der Angaben bestehen. Absf. 5 bedroht die wissentliche Angabe eines zu geringen Wertes mit Strafe; Absf. 6 ordnet das Verfahren bei der Schätzung und Absf. 7 erklärt das Verfahren für gebührenfrei. Über das Verfahren zur Verwirklichung der Strafandrohung enthält Art. 145 also nichts. Hierüber giebt lediglich Art. 266 die gesetzlichen Vorschriften. Hiernach giebt es zwei Wege: das Verfahren im Verwaltungswege und das gerichtliche Strafverfahren. Hinsichtlich des Verfahrens im Ver-

waltungswege finden vermöge der Verweisung auf Art. 86 bay. Ausf.-Ges. zur R.St.P.D. in Verbindung mit § 6 Nr. 3 Einf.-Ges. zur St.P.D. die landesgesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zollbehörden die Rentämter treten. Nach § 10 der hiernach anzuwendenden „Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlagsstrafsachen im Verwaltungswege“ vom 2. Oktober 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1382) erfolgt die Erledigung solcher Strafsachen durch die Zollbehörden, hier die Rentämter, durch Strafbescheid, wenn nicht der Beschuldigte vor Erlaß eines solchen gerichtliche Entscheidung beantragt oder (Art. 89 Abs. 3 Ausf.-Ges. zur St.P.D.) den erlassenen zurückweist. Ebenso giebt § 10 Abs. 3 mit Art. 90 Abs. 3 Ausf.-Ges. zur St.P.D. den Zollbehörden, hier den Rentämtern, anheim, in allen Fällen und jederzeit vor, also ohne Erlaß eines Strafbescheides die Überweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren zu beschließen. Daraus ergibt sich, daß das gerichtliche Verfahren die Erlassung eines Strafbescheides und somit auch die zur Vorbereitung des Strafbescheides etwa nötigen Erhebungen nicht zur Voraussetzung hat, letztere keine Vorfrage betreffen, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß. Demgemäß fährt § 10 Abs. 4 a. a. D. fort: ein solcher Fall (b. i. der Fall sofortiger Überweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren ohne Erlaß eines Strafbescheides, ja ohne Vorhebungen, insbesondere ohne Schätzungsverfahren) könne beispielsweise vorliegen, wenn infolge des Verfahrens im Verwaltungswege die Verjährung der Strafverfolgung zu besorgen wäre: ein ausdrückliches Anerkenntnis, daß das Verfahren im Verwaltungswege, abgesehen von dem Strafbescheide, die Verjährung weder unterbricht noch aufhält — im Gegensatz zu den Bestimmungen über die Behandlung gewisser Steuerstrafsachen in Art. 100 Ausf.-Ges. zur St.P.D., die sich aus dem Mangel einer Grundlage für die Strafe vor der verwaltungsrechtlichen Entscheidung über die Höhe der Steuer erklären. Diese Grundlage kann und muß aber bei der Anklage wegen Gebührenhinterziehung das Gericht selbständig suchen und finden, und darum läßt sich der Revision auch darin nicht beipflichten, daß, wenn nicht der Strafbescheid, so doch die rentamtliche Gebührenfeststellung eine Vorentscheidung im Sinne des § 69 St.G.B.'s sei und die zu

ihrem Behufe vorgenommenen Handlungen das Strafverfahren aufhielten. Für die Feststellung des Thatbestandes der Gebührenhinterziehung ist die rentamtliche Wertserhebung nicht wesentlich. Der „Wert“, dessen wissentlich zu niedrige Angabe in Art. 145 Abs. 5 mit Strafe bedroht ist, ist nichts anderes als die „Gegenstandssumme“ des Abs. 1. Denn die Wertsermittlung soll ja gemäß Absf. 2 und 3 der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt werden, und gemäß Art. 113 ist die Gebühr nach der Gegenstandssumme zu berechnen; die Ausdrücke Wert und Gegenstandssumme sind also in gleichem Sinne gebraucht.

Die Gegenstandssumme ist ein objektiver Begriff, unabhängig von dem rentamtlichen Wertsanschlage; für den Betrag der hinterzogenen Gebühr ist also nicht letzterer, sondern jene, d. i. der wahre Wert, maßgebend, von dem sich, nachdem das Rentamt ihn in dem Kaufpreise oder der sonstigen Angabe der Parteien ausgedrückt findet, der Richter, wie von allen Thatbestandsmerkmalen auf dem mangels abweichender gesetzlicher Vorschriften für ihn allein gangbaren Wege der Strafprozeßordnung Überzeugung verschaffen muß. Wenn ein in Bd. 15 der Samml. von Entsch. des Obersten Landgerichtes für Bayern in Gegenständen des Civilrechtes S. 870 mitgeteilter Beschluß dem Beschwerdegericht (Art. 153 des Gebührengesetzes) die Zuständigkeit zu selbständiger Wertsermittlung abspricht und es nur auf das in Art. 145 bezeichnete Verfahren beschränkt, so kann dies keinesfalls für Strafentscheidungen nach richterlicher Hauptverhandlung gemäß § 462 St.P.D. gelten, nachdem das Gebührengesetz selbst in Art. 266 auf die Strafprozeßordnung verwiesen hat und hier der Grundsatz der §§ 260, 261 unbeschränkt herrscht. Andererseits macht das subjektive Thatbestandsmerkmal der Wissentlichkeit der unrichtigen Angaben, das sich weder aus den angegebenen, noch aus dem wirklich vereinbarten Preise erkennen läßt,

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1897 Beil. Bd. 7  
 VI. 2 S. 69, 70, 71,

eine weitere Prüfung notwendig, die das rentamtliche Schätzungsverfahren nicht ersetzen kann. Sie kann ergeben, daß die Angeklagten den angegebenen Wert für richtig hielten und dann sind sie trotz der höheren Gebührenpflichtigkeit straflos; oder daß sie nur eines geringeren als des rentamtlich und als des strafrichterlich ermittelten Gegenstands-

wertbes sich bewußt waren: dann richtet sich nur hiernach die Strafe, deren Berechnung das Gesetz unmittelbar an die Hand giebt.

Die Gebührenbewertung als solche nimmt dagegen einen ganz anderen, selbständigen Verlauf — vgl. Artt. 153 und 154 des Gebührengesetzes —, und es steht nichts im Wege, daß die Gebühr nach einer anderen, in anderen Formen gewonnenen Grundlage berechnet wird, als die Strafe. Rentamt und Gericht handeln je nach ihrem Bereiche, nach eigenen Grundsätzen selbständig. Art. 145 des Gebührengesetzes giebt nur den Rentämtern Vorschriften. Ob diese dahin ausgelegt werden müssen, daß die Abschätzung eine unerläßliche Voraussetzung des administrativen Strafbescheides bildet, selbst wenn der Wert auf andere Weise schneller und sicherer festgestellt werden kann, und ob nicht vielmehr auch hiergegen in dem mehrerwähnten § 10 ein Ausweg dargeboten ist, mag den Finanzbehörden überlassen bleiben.

Die in Art. 145 den Gebührenpflichtigen gewährte Möglichkeit endlich, die Bestrafung durch Vereinbarung über den rentamtlichen Wertsanschlag abzuwenden, steht der Revision gleichfalls nicht zur Seite. Die dem Rentamt gegebene Vorschrift, mit Strafeinschreitung nicht vor Gewährung dieser Möglichkeit vorzugehen, hat ihren Grund in finanzpolitischen Erwägungen, wonach das Gesetz nicht „in rigoroser Weise“ gehandhabt werden soll (vgl. die bei Pfaff, Das Bayerische Gesetz über das Gebührenwesen S. 152 Ziff. 3, abgedruckte Finanzministerialentschließung vom 21. Mai 1892), und steht mit dem Beginne der Verjährung nach § 67 Abs. 3 St.G.B.'s so wenig in Zusammenhang, wie in anderen Strafsachen das Erfordernis eines Strafantrages oder der Vornahme eines Vergleichsversuches vor der Klagerhebung nach § 420 St.P.D.

Anders läge die Sache, wenn die Strafbarkeit selbst erst in dem Zeitpunkte einträte, in welchem der Gebührenpflichtige sich der rentamtlichen Wertsberechnung nicht unterwirft: eine Auffassung, die in dem Urteil des Königl. Oberlandesgerichtes München vom 4. Dezember 1897 gegen W. Rep. 274/97, auf das sich das Rentamt zur Begründung der Revision beruft, zur Geltung gekommen zu sein scheint. Denn dort ist der Unterwerfung des einen Vertragsschließenden unter den Wertsanschlag des Rentamtes die Wirkung beigemessen, daß damit der Zweck des Gesetzes erreicht und zu weiterem Vorgehen auch gegen den zweiten Vertragsschließenden, allein Angeklagten, der den rent-

amtlichen Wertsanschlag nicht anerkannte, kein Anlaß gegeben war, demnach die Voraussetzungen zur Verhängung einer Hinterziehungs-, und, da ein Schätzungsverfahren noch nicht eingetreten war, auch einer Ordnungsstrafe nicht vorlagen, weshalb „mangels einer strafbaren Handlung des Angeklagten“ Freisprechung erfolgte.

Nach Ansicht des Revisionsgerichtes besteht die strafbare Handlung nach dem Wortlaute des Gesetzes in der wissentlichen Angabe eines zu geringen Wertes (des Vertragsgegenstandes) seitens der Beteiligten bei der Aufnahme der Urkunde und ist, da jeder derselben gestraft werden soll, die Schuld jedes einzelnen selbständig zu prüfen. Anderenfalls würde die Auffassung obigen Urtheiles im vorliegenden Falle geradewegs gleichfalls zur Freisprechung statt zur Einstellung haben führen müssen, da auch hier der Vertragsgegner des Angeklagten, L. W., den rentamtlichen Wertsanschlag sofort, das ist vor dem Schätzungsverfahren, anerkannt und nach Ansicht des Oberlandesgerichtes dieses überflüssig gemacht hatte. Allein nirgends ist die Strafandrohung an die Zurückweisung des rentamtlichen Vorschlages geknüpft. Die Bestimmungen über die Wirkung seiner Annahme in Art. 145 sind lediglich Anweisungen an die Rentämter, durch welche deren Ermessen, ob sie Strafbefehle erlassen sollen, eine Beschränkung auferlegt, den Übertretern des in Abs. 1 Satz 1 enthaltenen Gebotes eine Vergünstigung gewährt wird, ähnlich der in § 46 St.G.B.'s gewährten, die zwar vor der Strafe schützt, aber die Schuld nicht aufhebt.

Die Verhandlungen vor dem Rentamte und seitens des Rentamtes sind also nach keiner Richtung hin präjudiziell für die Verhandlung vor dem Strafgerichte.

3. In dem Gesagten ist zugleich die Revisionsbehauptung widerlegt, daß die Wiederholung der unrichtigen Wertsangabe vor dem Rentamte eine neue Verjährungsfrist in Lauf gesetzt habe. Abgesehen davon, daß die Finanzbehörde bisher und namentlich in dem Strafbefehle vom 22. Juni 1897 nur die Wertsangabe vom 21. Juli 1893 ins Auge gefaßt hatte und deren Wiederholung vor dem Rentamte, wie die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urtheiles zeigen, nicht Gegenstand der Hauptverhandlung war, liegt eine Wiederholung des strafbaren Thatbestandes überhaupt nicht vor und kann nicht vorliegen. Die Angabe des Wertes, deren wissentliche Unrichtigkeit in Abs. 5

des Art. 145 für strafbar erklärt ist, ist nur in Abs. 1 gefordert, also bei Aufnahme der gebührenpflichtigen Urkunde.

Eine solche Angabe zu anderer Zeit, an anderem Orte, zu anderem Zwecke ist keine Wiederholung jener.

Die Erklärung des Nichteinverständnisses mit dem rentamtlichen Vorschlage hat für das weitere rentamtliche Verfahren Bedeutung, nicht aber für den rentamtlichen Thatbestand. Wenn das Oberlandesgericht München in dem angeführten Urteile erklärt, der Verstoß gegen Abs. 1 des Art. 145, wonach den Beteiligten zur Pflicht gemacht ist, wahrheitsgetreue Angaben über die Gegenstandssumme zu machen, sei nicht mit Strafe bedroht, begründe daher eine strafbare Handlung überhaupt nicht, so ist dies wohl richtig, weil ja nach Abs. 5 noch das Merkmal der Wissentlichkeit hinzutreten muß. Wenn es aber fortfährt, dagegen könne die wahrheitswidrige Angabe der Parteien über den Wert des Vertragsgegenstandes dem Rentamte gegenüber zur Hinterziehungs- oder Ordnungsstrafe führen, so ist hier eine Unterscheidung zwischen Gegenstandssumme und Wert gemacht, deren Unzulässigkeit bereits oben dargethan ist, und aus welcher allein sodann jenes Urteil zu der Annahme gelangt, erst durch ihr Verhalten gegenüber dem Wertsanschlage verfallen die Beteiligten den in Abs. 5 festgesetzten Strafen. Nur wenn dies richtig wäre, könnte von einer Lücke des Gesetzes gesprochen werden, das dann gerade die wissentlich unwahre Angabe bei der Aufnahme des Vertrages nicht trafe, und bei Verträgen, deren Gegenstand keine Schätzung nach Abs. 3 zuläßt, z. B. bei Schenkung einer Geldsumme, überhaupt nicht anwendbar wäre, eine Auslegung, die dem klaren Zwecke des Gesetzes stracks zuwiderlaufen und hierorts nicht geteilt werden kann.

Daß gegebenen Falles die Beteiligten die Kosten der Schätzung tragen müssen, ist eine in Abs. 4 unter den dort angeführten Voraussetzungen festgesetzte selbständige Folge der Veranlassung der Schätzung, die natürlich dadurch nicht hinfällig wird, daß der betreffende Beteiligte auch in die durch den wissentlichen Verstoß gegen Abs. 1 verwirkte Geldstrafe verurteilt wird. Dies allein wird durch die Bestimmung ausgesprochen, daß den Schuldigen außer den Kosten der Schätzung überdies die Geldstrafe trifft. Auch hieraus läßt sich also nichts zu Gunsten der Revision ableiten.

Der Grundgedanke bei Anordnung der kurzen Verjährung ist-

talischer Gebührenforderungen und der Strafbarkeit der Hinterziehung wäre offenbar vereitelt, wenn dem Rentamte hätte anheimgegeben werden sollen, die Zeit der drohenden Ungewißheit dadurch beinahe aufs doppelte zu verlängern, daß es kurz vor dem Ende der drei Jahre seit der Wertsangabe des Pflichtigen diesen zur Angabe der Erklärung auf den höheren Wertsanschlag veranlaßt, und damit erst der Beginn der Verjährung begründet würde.

Aus allen diesen Erwägungen war den damit im wesentlichen übereinstimmenden Entscheidungsgründen der Strafkammer beizupflichten und die Revision zu verwerfen.